Synopse der geänderten Regelungen -
GWG Service GmbH (GWGs)

GWGs - Aktuelle Fassung 03.09.2018	**Änderung neu**
§ 13 Geschäftsführung	**§ 13 Geschäftsführung**
(1) Die Gesellschaft hat eine/n Geschäftsführer/in oder mehrere. (2) Es kann ein/e stellvertretende/r Geschäftsführer/in bestellt werden. Diese/r soll im Handelsregister als Stellvertreter/in eingetragen werden. Die nachfolgenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages für die/den Geschäftsführer/in gelten sinngemäß auch für die/den stellvertretende/n Geschäftsführer/in. (3) Für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung gilt § 84 Aktiengesetz entsprechend. Der erste Geschäftsführer wird von der Gesellschafterin bei der Gründung der Gesellschaft berufen. (4) Die Gesellschaft wird durch den/die Geschäftsführer/in vertreten. Ist der/die Geschäftsführer/in verhindert, vertritt der/die stellvertretende Geschäftsführer/in die Gesellschaft. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertritt jede/r von ihnen die Gesellschaft allein. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in vorhanden, vertritt diese/r die Gesellschaft allein.	(1) Die Gesellschaft hat eine/n Geschäftsführer/in oder mehrere. ~~**(2) Es kann ein/e stellvertretende/r Geschäftsführer/in bestellt werden. Diese/r soll im Handelsregister als Stellvertreter/in eingetragen werden. Die nachfolgenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages für die/den Geschäftsführer/in gelten sinngemäß auch für die/den stellvertretende/n Geschäftsführer/in.**~~ (2) Für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung gilt § 84 Aktiengesetz entsprechend. Der erste Geschäftsführer wird von der Gesellschafterin bei der Gründung der Gesellschaft berufen. (3) Die Gesellschaft wird durch den/die Geschäftsführer/in vertreten. ~~**Ist der/die Geschäftsführer/in verhindert, vertritt der/die stellvertretende Geschäftsführer/in die Gesellschaft.**~~ Sind mehrere Geschäftsführer**/innen** bestellt, vertritt jede/r von ihnen die Gesellschaft allein. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in vorhanden, vertritt diese/r die Gesellschaft allein. (4) Um die Vertretung des Unternehmens in jedem Fall sicherzustellen, können Prokuristen/innen bestellt werden.

(5) Um die Vertretung des Unternehmens in jedem Fall sicherzustellen, können Prokuristen/innen bestellt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. (6) Die/der Geschäftsführer/in, im Vertretungsfall die/der stellvertretende Geschäftsführer/in, werden für Geschäfte mit der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mit beschränkter Haftung vom Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit.	Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. **(5) Der/Die Geschäftsführer/in ist von den Beschränkungen des § 181 Alternative 2 BGB befreit.**